

Anlagerichtlinien der UNICEF Stiftung

Einleitung

Gemäß Satzung der UNICEF Stiftung ist das Vermögen der Stiftung in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten.

Wichtigstes Ziel des Vermögensmanagements ist daher die reale Erhaltung des Stiftungskapitals. Zugleich sollen durch die Anlage regelmäßige Erträge zur Finanzierung von UNICEF-Programmen für Kinder erwirtschaftet werden. Mit Blick auf die Erhaltung des Kapitals soll zur Reduzierung des Risikos das Vermögen möglichst breit gestreut werden. Sämtliche im Zusammenhang mit der Vermögensanlage stehenden Aufwendungen sollen transparent sein und in angemessenem Verhältnis zum verwalteten Stiftungsvermögen stehen.

Die Vermögensanlagen der UNICEF Stiftung dürfen nicht mit den allgemeinen Zielen der Organisation kollidieren und sollen konform sein zu den „Ethikrichtlinien“ des Deutschen Komitees für UNICEF e.V. sowie zu allen daraus abgeleiteten Regelungen und Normen.

Bei der Auswahl der Investments sollen daher vor allem auch Kriterien der Nachhaltigkeit sowie soziale und ethische Standards beachtet werden. Erläuterungen und Einzelheiten sind im Abschnitt Anlageklassen/Anlageinstrumente geregelt.

Anlageziel

Ziel der Vermögensverwaltung ist es, unter Berücksichtigung der Anlagerichtlinien kontinuierliche Erträge zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu erwirtschaften.

Das für die Anlage vorhandene Kapital muss dauerhaft real erhalten werden. Dennoch eintretende nominale Wertminderungen sind durch geeignete Maßnahmen spätestens innerhalb von drei Jahren auszugleichen.

Zielrendite ist der im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich (branchenweit) erwirtschaftete Ertrag in % auf den Sparanteil der Lebensversicherung.

Sollte die Rendite auf das eingesetzte Kapital unterhalb der Garantieverzinsung der im jeweiligen Kalenderjahr neu abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge liegen, so sind diese Abweichungen dem Anlageausschuss ausführlich zu erläutern.

Anlageausschuss

Der Anlageausschuss setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, dem/der Schatzmeister/in des Deutschen Komitees für UNICEF e.V. und den Geschäftsführern/innen der UNICEF Stiftung. Ihre Tätigkeit im Ausschuss endet mit dem Ausscheiden aus ihren jeweiligen Mandaten in Stiftungsvorstand, als Schatzmeister/in des Vereins oder als Geschäftsführer/in der UNICEF Stiftung.

Bei Bedarf kann der Ausschuss um zusätzliche Mitglieder des Stiftungsvorstandes oder sachverständige externe Berater erweitert werden.

Der Ausschuss gibt sich im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst. Er kommt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

Aufgaben des Anlageausschusses

Der Anlageausschuss beschließt die Anlagerichtlinien und ist für die Auswahl der zu beauftragenden externen Vermögensverwalter zuständig. Darüber hinaus entscheidet er über direkte oder indirekte Investitionen in Immobilien oder nicht börsennotierte Unternehmensbeteiligungen.

Er wird regelmäßig – mindestens aber halbjährlich - in schriftlicher Form über die Entwicklungen unterrichtet.

Berichtswesen und Risiko-Controlling

Dem Anlageausschuss wird halbjährlich ein Bericht zur Verfügung gestellt, aus dem mindestens folgende Informationen hervorgehen sollen:

- Vermögensstand zum jeweiligen Stichtag in Euro
- Anteil der jeweiligen Anlagekategorien in % und Euro
- Höhe der Einzelengagements
- Wertentwicklung in Euro und in % (bezogen auf das eingesetzte Kapital)
- Ergebnisbeitrag der jeweiligen Anlagekategorie in Euro und %
- Auflistung aller getätigten Umsätze im Berichtszeitraum
- kurze Darstellung der Gründe für technische und taktische Portfolioänderungen.

Der Bericht soll innerhalb von einem Monat nach Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraumes vorgelegt werden.

Anlagekapital

Die der Stiftung für die externe Vermögensverwaltung maximal zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt definiert:

- Eigenkapital lt. testiertem Jahresabschluss
- zzgl. Zahlungsverpflichtungen aus Projektzusagen
- zzgl. Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr
- abzgl. in Kunst gebundenes Kapital (Buchwert) in der Kunstsammlung Dr. Dr. Rau
- abzgl. 75 % der Forderungen aus Erbschaften
- abzgl. für im Berichtsjahr vorgesehene Beträge an Ausschüttungen
- abzgl. einer Liquiditätsreserve von 25 % des Jahresbudgets (ohne Projektförderung) max. jedoch 0,5 Mio. €
- = Kapital für die Vermögensverwaltung.

Anlageklassen/Anlageinstrumente

Grundsätzlich ist die Anlage der für die externe Vermögensverwaltung zur Verfügung stehenden Mittel in folgenden Assetklassen/Anlageinstrumente zulässig:

- Anlagen im Tagesgeld- oder Festgeldbereich sowie Sichteinlagen. Es ist darauf zu achten, dass die Anlagen durch den Einlagensicherungsfonds der Banken oder ähnliche Sicherungssysteme im internationalen Bereich abgedeckt werden.
- Anleihen, anleihenahne hybride Anlagen sowie darauf basierende Investmentvermögen und Zertifikate
- Aktien, aktienahne hybride Anlagen sowie darauf basierende Investmentvermögen und Zertifikate
- Immobilien (Anlagen in Deutschland)
- Alternative Investmentfonds mit dem Anlageschwerpunkt Immobilien in Deutschland
- nicht börsennotierte Unternehmensbeteiligungen
- Alternative Investmentfonds mit dem Anlageschwerpunkt nicht börsennotierte Unternehmensbeteiligungen
- Genussscheine sowie darauf basierende Alternative Investmentfonds

Nicht zulässig ist die Anlage in Hedgefonds oder in Anlageprodukten, die mit einem Auszahlungsprofil strukturiert wurden, das spezifisch auf Preis/Mengenentwicklungen von Rohstoffen, Währungen oder Zinssätzen basiert.

Der Erwerb/Verkauf von Immobilien, nicht börsennotierten Unternehmensbeteiligungen oder Alternativen Investmentfonds mit den Anlageschwerpunkten Immobilien oder nicht börsennotierten Unternehmensbeteiligungen bedürfen stets der vorherigen einstimmigen Einzelgenehmigung durch den Anlageausschuss.

Vermögenswerte, die im Rahmen von Nachlässen in den Besitz der Stiftung gelangen, sind von dieser Einschränkung nicht betroffen.

Investitionen in Optionen und artverwandte Produkte sind nur zur Absicherung bestehender Positionen oder aber als Stillhalter zulässig. Beide Investitionsmöglichkeiten sind externen Vermögensverwaltern vorbehalten.

Einschränkungen/Ausschlüsse im Anlageuniversum

Die Einschränkungen/Ausschlüsse im Anlageuniversum orientieren sich an den ethischen Grundsätzen von UNICEF. Die der UNICEF Stiftung zur Verfügung stehenden Finanzmittel sollen bei regelkonformer Anlage dazu beitragen, dass diese Grundsätze eingehalten werden.

Kontroverse Geschäftsaktivitäten

Einschränkungen (abhängig vom Umsatzanteil)

Nicht zulässig (kein Umsatzanteil)

- Umsätze aus Herstellung oder Vertrieb kontroverser Waffen (Streumunition, Antipersonenminen, biologische Waffen, nukleare Waffen)

Zulässig sofern der Umsatzanteil maximal 5 %

- Umsätze aus Herstellung und Vertrieb von Tabak/E-Zigaretten oder artverwandten Produkten
- Umsätze aus Herstellung oder Vertrieb von Cannabis (Ausnahme medizinischer Cannabis-Produkte)
- Umsätze aus Abbau von Kraftwerkskohle
- Umsätze aus Forschung/Nutzung von embryonalen Stammzellen
- Umsätze aus Angebot von und/oder Zugang zu Pornographie und Erwachsenenunterhaltung
- Umsätze aus Angebot von (nicht staatlichen) Glücksspielen oder Herstellung von Glücksspielprodukten
- Umsätze aus Herstellung oder Vertrieb von alkoholischen Getränken
- Für Unternehmen der Branche Energieversorger: Anteil von Kohlestrom im

Energieträgermix (bis 2025; ab 2026 sind Unternehmen mit Kohlestrom im Energiemix ausgeschlossen)

- Umsätze aus der Uranförderung
- Umsätze aus unkonventioneller Öl- und Gasförderung (bis 2025; ab 2026 sind solche Unternehmen ausgeschlossen)
- Umsatz mit Rüstungsgütern
- Beteiligung an Herstellung oder Vertrieb von konventionellen Waffen
- Herstellung/Umsatz mit zivilen Handfeuerwaffen

Zulässig sofern der Umsatzanteil maximal 25 % (bis 2025; ab 2026 20 %; ab 2030 10 %)

- Fossile Brennstoffindustrie
- Umsätze (Erzeugung und Vertrieb) aus Atomenergie

Jedes Kriterium steht für sich selbst. Die verschiedenen Prozentsätze dürfen nicht addiert werden d.h. Vertrieb von Tabak (3 % Umsatzanteil) und Alkohol (3 % Umsatzanteil) führen nicht zum Ausschluss eines Unternehmens.

Ausschluss von Unternehmen

- Unternehmen – unabhängig von ihrer Branchenzugehörigkeit – die in nicht vertretbarem Maß in Umweltbelastungen, Korruptionsfälle bzw. Verstöße gegen die ILO-Kernarbeitsnormen verstrickt sind.
- Unternehmen, die gegen das Verbot von Kinderarbeit verstoßen. Dabei handelt es sich um einen absoluten Ausschlussgrund.

Eine Liste der Unternehmen der beiden vorstehenden Punkte wird einmal jährlich durch einen spezialisierten Dienstleister erstellt und den Vermögensverwaltern zur Verfügung gestellt.

Investitionen in Staatsanleihen oder Anleihen von staatlich dominierten Firmen sind nur möglich wenn

- wenn ein Staat oder Territorium den Status „frei“ in der jeweils aktuellen „Freedom in the World-Länderliste“ erhält.
- wenn ein Staat oder Territorium sich auf einem der ersten 35 Plätze der Korruptionswahrnehmungsliste der Organisation Transparency International befindet

Auf Wunsch kann jeweils zu Jahresbeginn eine entsprechende Liste zur Verfügung gestellt

werden.

Zertifikate und Fonds sind in Summe nur bis zu 10 % des jeweiligen Verwaltungsmandats zulässig.

Darüber hinaus können einzelne Werte in Abstimmung mit dem Anlageausschuss aus dem Anlagespektrum ausgenommen werden.

Anlagegewichtung

Bis zu 10% des für die Vermögensanlage zur Verfügung stehenden Betrages dürfen in Immobilien (Anlagen im Euroraum) oder Alternative Investmentfonds mit dem Anlageschwerpunkt Immobilien in Deutschland investiert werden. Der Buchwert der selbst genutzten Immobilien wird auf diese Summe angerechnet.

Bis zu 10% des für die Vermögensanlage zur Verfügung stehenden Betrages dürfen in nicht börsennotierte Unternehmensbeteiligungen oder Alternative Investmentfonds mit dem Anlageschwerpunkt in nicht börsennotierte Unternehmensbeteiligungen investiert werden. Auf die 10% Anlagequote sind Ausleihungen an nicht börsennotierte Unternehmen anzurechnen. Alternative Investmentfonds mit vergleichbarem Schwerpunkt sind ebenfalls anzurechnen.

Von dem zur Verfügung stehenden Restbetrag müssen mindestens 55 % in defensive Anlagen investiert werden. Als defensive Anlagen gelten:

- Anleihen, anleihenahne hybride Anlagen sowie darauf basierende Investmentvermögen und Zertifikate
- liquide Mittel, Termineinlagen und Geldmarktfonds.

Bis zu 45 % des zur Verfügung stehenden Restbetrages können in stärker wachstums- bzw. ertragsorientierten Anlagen investiert werden. Als wachstums- und ertragsorientierte Anlagen gelten:

- Aktien, aktiennahe hybride Anlagen sowie darauf basierende Investmentvermögen und Zertifikate
- Genussscheine sowie darauf basierende Alternative Investmentfonds

Für den Bereich der wachstums- und ertragsorientierten Anlagen wird eine sog. „neutrale Investitionsquote“ von 40% des Restbetrags definiert. Sofern diese Quote um mehr als 5 % unter- bzw. überschritten wird, sind die Gründe für den Investitionsgrad schriftlich festzuhalten und an den Anlageausschuss weiterzuleiten.

Sollte die Maximalquote der wachstums- und ertragsorientierten Papiere infolge unterschiedlicher Marktpreisentwicklungen überschritten werden, besteht die Verpflichtung, zeitnah (innerhalb von fünf Börsentagen) Vermögensumschichtungen in defensive Anlagen bzw. in Liquidität vorzunehmen.

Innerhalb der jeweiligen Anlagekategorie dürfen maximal 5 % auf ein Einzelinvestment

(Ausnahme Immobilien bzw. Immobilienfinanzierungen) entfallen. Kumuliert über die Gesamtanlagen dürfen maximal 10 % auf Anlagen in einen Einzelwert (Direktanlage in Aktien, Anleihen, Genussscheinen usw. und als Basiswert für Finanzprodukte) entfallen. Staats- und Agency-Anleihen sowie Anleihen von supranationalen Emittenten, die Staatsanleihen gleichwertig sind, sind von den Maximalquoten ausgenommen. Die von Investmentfonds gehaltenen Einzelwerte bleiben bei der Ermittlung dieser Grenzwerte außer Betracht. Die Prozentangaben dieses Abschnitts beziehen sich auf die gesamte Grösse eines jeweiligen Einzelmandats.

Investitionen sollen grundsätzlich in Euro erfolgen. Investitionen in Fremdwährungen sind auf sogenannte „Hartwährungen“ wie z.B. USD, GBP, CHF oder NOK beschränkt. Investitionen in ADRs (American Depository Receipts) werden dem USD zugerechnet. Auf Wunsch kann jeweils zu Jahresbeginn eine Liste der „Hartwährungen“ zur Verfügung gestellt werden. Unicef wird „Hartwährungen“ von sog. Weichwährungen aufgrund des Unterschieds in den Inflationsraten abgrenzen.

Etwaige dadurch resultierende Währungsrisiken sollen idealerweise durch geeignete Sicherungsmaßnahmen wie bspw. Währungstermingeschäfte abgesichert werden. Das maximale ungesicherte kumulierte Währungsrisiko beträgt 10% bezogen auf das jeweilige Mandat.

Investitionen in nicht frei konvertierbare Währungen (Währungsräumen) und „künstliche“ Verrechnungseinheiten/Währungen (z.B. Bitcoins) sind nicht zulässig.

Voraussetzung für eine Anlage in Einzelwerten ist, dass die betreffenden Produkte/Papiere über eine hohe Liquidität an den Handelsplätzen verfügen.

Auf die Anlage in Genussscheinen sind die Regeln der Aktienanlage sinngemäß anzuwenden.

Bei Investitionen in Anleihen/anleihenahen Produkten ist die Anlage in Staats- und Agency-Anleihen, Anleihen von supranationalen Organisationen sowie in Unternehmensanleihen, Schuldscheindarlehen und in Pfandbriefen möglich.

Die Anleihen/anleihenahen Produkte sollen einen Investmentgradestatus aufweisen (bis BBB bzw. Baa2) und müssen bei Kauf ein entsprechendes Rating von mindestens einer Ratingagentur der Agenturen Moody's, S&P oder Fitch aufweisen (Ausnahme siehe weiter unten). Bei Herabstufung der Anleihe durch die einzige Ratingagentur oder bei mehreren Ratings durch mindestens zwei der genannten Ratingagenturen sind die jeweiligen Positionen innerhalb von drei Monaten aufzulösen.

Investitionen in Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und gemischte Fonds sind analog der jeweiligen Grundprodukte zu behandeln.

Investitionen in Anleihen/anleihenahen Produkte, die kein Rating aufweisen, müssen einschließlich der Gründe für das jeweilige Investment dem Anlageausschuss schriftlich mitgeteilt werden. Die Gesamtsumme für derartige Anleihen ist auf 10 % des Anlagevolumens beschränkt.

Sonstiges

Die oben genannten Regeln gelten analog auch für die Anlage der nicht in externen Verwaltungsmandaten gebundenen Mittel.

Anlageprodukte, die im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Erbenschaften) in den Besitz der Stiftung gekommen sind, sollen im Verlauf von zwölf Monaten regelkonform umgeschichtet werden. Auf diesem Wege erworbene geschlossene Fondsbeteiligungen sind von der Verpflichtung zur Umschichtung ausgenommen.

Die Anlagerichtlinien für Vermögensanlagen treten in Kraft zum 1. Mai 2022 und sind für unbestimmte Dauer gültig. Änderungen dieser Richtlinie können durch mehrheitlichen Beschluss des Anlageausschusses geändert werden.